

Odernheim am Glan, 29.10.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Beckstein“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Stadt: Lauda-Königshofen



Landkreis: Main-Tauber-Kreis

Regierungsbezirk: Stuttgart

Lauda-Königshofen, den
.....

Lukas Braun
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**
Martin Müller, B. Sc. Raumplanung / Stadtplaner

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 19.12.2022 hat der Stadtrat der Stadt Lauda-Königshofen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Beckstein“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.01.2023 durch Veröffentlichung in der Tageszeitung der Fränkischen Nachrichten.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023. Die Bekanntmachung dieser Auslegung erfolgte am 27.01.2023 durch Veröffentlichung in der Tageszeitung der Fränkischen Nachrichten.

Die Abwägung und Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in öffentlicher Sitzung des Stadtrats der Stadt Lauda-Königshofen am 27.01.2025.

In derselben Sitzung, am 27.01.2025, wurde der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Beckstein“ gebilligt und der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025 sowie ergänzend gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025 bzw. gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 öffentlich aus. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 31.01.2025 in der Tageszeitung der Fränkischen Nachrichten.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Lauda-Königshofen in seiner Sitzung am 07.07.2025.

In der Sitzung am 07.07.2025 hat der Stadtrat der Stadt Lauda-Königshofen aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB den Bebauungsplan „Solarpark Beckstein“ sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO als Satzung beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert wurde, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in der Stadt Lauda-Königshofen, Landkreis Main-Tauber-Kreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar-GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete,

förderfähige Flächen in Lauda-Königshofen ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Stadt herangetreten.

Die Stadt möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind im Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung sind etwa 16,1 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete vor.

Das nächste FFH Flora-Fauna-Habitat Schutzgebiet „Westlicher Taubergrund“ (6523341) befindet sich etwa 1,2 km nördlich des Plangebietes. In etwa 500 m Entfernung, östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lauda-Königshofen“ /1.28.015). Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen bezüglich des Planungsvorhabens auf das Schutzgebiet entstehen werden. Lediglich das Wasserschutzgebiet „Tauberaue, Lauda-Königshofen, Zone IIIB“ (128.215) liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches. Ein gesetzlich geschütztes Biotop „Feldhecken I W Beckstein“ (164241280765) befindet sich unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend.

Im Folgenden werden auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Umweltberichts Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Arten, Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt werden.

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche.

Bei einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem zertifizierten Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann be- darfsweise durch manuelle Schröpf schnitte entgegengewirkt werden. Der Einsatz von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Optional kann in den ersten Jahren eine Ausmagerung des Standorts durch eine dreischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes durchgeführt werden.

M2 - Maßnahme im Solarpark als Teil des internen Feldlerchenkonzepts

Die als M2 gekennzeichneten Flächen sind für die Feldlerche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zur Anlage der Freibereiche ist folgendes zu beachten (s. Feldlerchenkonzept):

- Bauzeitenregelung: Bau lediglich zwischen 01.08.–15.04., Bau in den Zeiten 01.04.–15.04. und 01.08.–31.08. nur nach vorheriger Besatzkontrolle
- Keine Mahd zwischen 15.04. und 01.08. (Dies entspricht einer Aufwertungsmaßnahme im Vergleich zur Nullvariante)
- Ansaat von blütenpflanzenreichem Regiosaatgut auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen (ebenfalls Aufwertung im Vergleich zur Nullvariante als Nahrungshabitat)
- Ausmagerung der Fläche über mind. 3 Jahre durch Abtransport des Mahdguts bzw. durch extensive Beweidung oder Wechselbeweidung (Steigerung gegenüber Nullvariante).
- Monitoring zur Erfolgskontrolle des internen Konzepts im 1., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme. Das Monitoring wird beendet, sobald ein Positivnachweis nachgewiesen werden kann.
- Optimierung der Freibereiche als Bruthabitate durch Ansaat mit maximal halber Ansaatstärke (Aufwertung gegenüber Nullvariante) und regelmäßiger (jährlich bzw. je nach Wuchsigkeit) Störung der Vegetation, um dauerhaft eine kurze und lückige Vegetation zu etablieren (bspw. durch Grubbern oder Striegeln).

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Rammposten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, höchstens jedoch als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

V2 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Da die vorliegende Topographie Schwankungen in ihrer Höhe unterliegt und erhalten bleiben soll, können aufgrund der natürlichen Topographie vereinzelt Abstände auf bis zu 10 cm reduziert werden.

V5 - Schutz von angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen

Ein Eingriff oder eine Befahrung des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden gesetzlich geschützten Offenlandbiotops „Feldhecken I W Beckstein“ sowie eine Nutzung als Lagerfläche/Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht zulässig.

V10 - Vermeidung von Lichtemissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Waldbestände vermieden werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Der **Ortschaftsrat Beckstein** hat gemäß Stellungnahme vom 01.02.2023 keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Er bittet um Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft zur Vermeidung von Wildschäden und regt Informationsangebote zur Bürgerbeteiligung an. Der Vorschlag eines Energielehrpfads kann aus Compliance-Gründen nicht umgesetzt werden. Eine vorgeschlagene Nutzung eines Teilgrundstücks als Grünschnittplatz oder Maschinenhalle ist nicht vorgesehen. Weiter wurde angemerkt, dass der Abstand der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit baulichen Anlagen 40 m zum geplanten Fahrbahnrand der BAB 6 einzuhalten ist. Die einzuhaltenden Abstandsfächen wurden ebenfalls beachtet und in der Planzeichnung nachrichtlich ergänzt.

Die **Stadtwerke Lauda-Königshofen** weisen am 14.02.2023 darauf hin, dass das Plangebiet im Wasserschutzgebiet Tauberaue, Zone III B liegt. Bei Einhaltung der Schutzzvorschriften bestehen keine Bedenken.

Gemäß der Stellungnahme des **RP Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung** vom 03.03.2025, werden erhebliche Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht geäußert, da die Fläche als gute Ackerfläche (Vorbehaltungsflur) gilt. Nach Einschätzung der Behörde handelt es sich bei der betroffenen Fläche um hochwertige Ackerböden mit guter Ertragsfähigkeit, die bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Sie liegen innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorbehaltungsflur I, in der die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass der dauerhafte Entzug solcher Flächen der landesplanerischen Zielsetzung des Flächenschutzes und Erhalts der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen widerspricht. Photovoltaikanlagen sollten bevorzugt auf konversionsgeeigneten, vorbelasteten oder ertragsschwächeren Flächen realisiert werden.

Darüber hinaus wird das vorgesehene Nutzungskonzept hinterfragt: Es sollte sichergestellt werden, dass die Fläche dauerhaft als Grünland unter extensiver Pflege genutzt wird, um eine ökologische Aufwertung zu erreichen. Eine regelmäßige Mahd oder Beweidung könne zur Biodiversität beitragen und den Charakter der Fläche positiv prägen.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen wird angemerkt, dass diese vorrangig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Plangebiets erfolgen sollten. Die bisher vorgesehene Bilanzierung und Flächenkulisse sollten überprüft werden, um den Eingriff in die Landwirtschaft besser auszugleichen.

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass nach einer aktualisierten Flurbilanz die betroffene Fläche inzwischen als Vorbehaltungsflur II eingestuft ist. Somit handelt es sich nicht mehr um eine Fläche von höchster landwirtschaftlicher Wertigkeit. Das vorgelegte Nutzungskonzept sieht vor, dass die Flächen dauerhaft als extensiv genutztes Grünland erhalten bleiben. Eine Pflege durch Mahd oder Schafbeweidung ist vorgesehen, wodurch eine dauerhafte Begrünung und ein positiver Beitrag zur Biodiversität sichergestellt werden. Die Stadt hält damit den Eingriff in die landwirtschaftliche Bodennutzung für vertretbar und landschaftsverträglich. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen überwiegend im direkten Umfeld des Plangebiets und werden im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Unter Abwägung der Belange von Landwirtschaft, Klimaschutz und Energieversorgung hält die Stadt die geplante Nutzung für vertretbar. An der Planung wird festgehalten

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** bestätigt in der Stellungnahme vom 03.03.2023, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen befinden. Darüber hinaus besteht kein Anschlusszwang an das öffentliche Telekommunikationsnetz. Es werden keine Bedenken geäußert.

Der **Regionalverband Heilbronn-Franken** nahm am 06.03.2023 zur Planung Stellung. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Energiewende begrüßt. Eine Richtfunktrasse verläuft über das Gebiet, jedoch bestehen aufgrund der geringen Bauhöhe keine Beeinträchtigungen. Das Gebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Erholung; die Belange sind jedoch ausreichend berücksichtigt. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Das **RP Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur** gab am 10.03.2023 eine Stellungnahme zur Planung ab. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken, da die Planung keinen Zielen der Raumordnung widerspricht. Der Standort liegt im Vorbehaltsgebiet für Erholung und unter einer Richtfunkstrecke, beides jedoch ohne erhebliche Beeinträchtigung. Die Stabsstelle Energiewende unterstützt das Vorhaben ausdrücklich als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende. Weitere Fachabteilungen (Verkehr, Denkmalpflege) melden keine Bedenken.

In der Stellungnahme des **Landratsamtes Main-Tauber-Kreis** vom 10.03.2023 werden Ergänzungen zu Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag verlangt. Wasser- und Bodenschutz sind zu beachten (Lage im Wasserschutzgebiet, Erosionsgefahr). Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken wegen der Bodengüte (Vorbehaltstyp I-II), die Stadt hält die Fläche aufgrund der geänderten Flurbilanz jedoch für vertretbar. Waldabstände werden eingehalten und Verkehrsanbindung nur für Betriebszwecke vorgesehen. An der Planung wird festgehalten.

Waldflächen werden, gemäß der Stellungnahme des **RP Freiburg – Forstdirektion** vom 07.03.2023, nur am Rand berührt. Es besteht daher keine Genehmigungspflicht. Es wird auf Gefährdungen durch Sturm, Brand und Beschattung hingewiesen und empfohlen, den Waldabstand von 30 m einzuhalten. Südseitig ist dieser bereits berücksichtigt, im Nordwesten wird ein Haftrungsverzicht mit der Waldeigentümerin vorgesehen. Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht geplant. An der Planung wird festgehalten

Offenlage

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025 statt und wurde aufgrund formeller Ungenauigkeiten gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 verlängert bzw. wiederholt.

Die **Handwerkskammer Heilbronn-Franken** äußerte sich am 12.02. und 03.04.2025 zum Vorhaben und teilte mit, dass keine Bedenken bestehen. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vodafone gab am 12.02.2025 bekannt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände bestehen, da sich im betroffenen Bereich keine Anlagen des Unternehmens befinden und derzeit keine Neuverlegungen geplant sind. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die **IHK Heilbronn-Franken** begrüßte in ihrer Stellungnahme vom 14.02. und 22.04.2025 die Ausweisung weiterer Flächen für erneuerbare Energien und erhob keine Anregungen oder Bedenken. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das **Regierungspräsidium Stuttgart – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** – nahm am 13. März 2025 Stellung und betonte die zentrale Bedeutung erneuerbarer Energien für die Erreichung der Klimaziele des Landes. Der Ausbau der Photovoltaik, insbesondere auch durch Freiflächenanlagen, sei dabei wesentlich und das geplante Sondergebiet leiste hierzu einen wichtigen Beitrag. Die Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur empfahl, Hochwasserschutzaspekte zu berücksichtigen, sah aber keine entgegenstehenden Belange. Die Stadt Lauda-Königshofen folgt der Abwägungsempfehlung und hält an der Planung fest.

In einer weiteren Stellungnahme vom 9. März 2025 bekräftigte das **Regierungspräsidium Stuttgart – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** – seine positive Einschätzung des Vorhabens und verwies auf frühere Stellungnahmen. Auch die Abteilungen Wirtschaft und Infrastruktur sowie Luftverkehr und Luftsicherheit sahen keine Bedenken, Andere betroffene Fachbereiche meldeten ebenfalls keine Bedenken an. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die **Stadtwerke Tauberfranken** teilten am 5. März und 28. Mai 2025 mit, dass keine Belange ihres Unternehmens vom Bebauungsplan „Solarpark Beckstein“ oder der Flächennutzungsplanänderung betroffen sind. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die **Netze BW** äußerten sich am 11. März und 8. Mai 2025 und erklärten, dass im Geltungsbereich bestehende Versorgungsanlagen vorhanden seien, diese jedoch nicht beeinträchtigt würden. Gegen die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilte am 12. März 2025 mit, dass durch das Vorhaben keine Verteidigungsbelange beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Der **Regionalverband Heilbronn-Franken** erklärte am 12. März 2025, dass die Planung mit dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vereinbar sei, begrüßte das Vorhaben als Beitrag zur Energiewende und erhob keine Bedenken. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** äußerte sich am 13. März und 8. Mai 2025 und stellte fest, dass im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind und keine Belange betroffen werden. Die Stadt Lauda-Königshofen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das **Landratsamt Main-Tauber-Kreis** nahm am 14. März 2025 ausführlich Stellung. Es forderte zunächst die Nachrechnung des Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 BauGB, was zwischenzeitlich erfolgt ist. Zudem wurden Hinweise zu Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Landwirtschaft, Forst und Verkehr gegeben. Die Hinweise, insbesondere zum Felderchenkonzept und zur Einhaltung der Waldabstände, werden in der Planung berücksichtigt, redaktionell ergänzt und im nachgelagerten Verfahren beachtet. Die Stadt Lauda-Königshofen folgt der Abwägungsempfehlung, passt die Planung teilweise an und hält grundsätzlich an dieser fest.

In der ergänzenden Stellungnahme des **Landratsamts Main-Tauber-Kreis** vom 14. März 2025 bestätigte die Behörde, dass sich die Bedenken zum Baurecht durch die erneute Beteiligung erledigt haben. Besonders positiv hervorgehoben wurde die Konkretisierung des Waldabstands auf 30 Meter, während die übrigen Punkte aus der vorangegangenen Stellungnahme weiterhin gelten. Die Stadt Lauda-Königshofen stimmt der Abwägungsempfehlung zu und hält an der Planung fest.

In der Stellungnahme vom 7. März 2025 weist das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung** darauf hin, dass Waldflächen nur mittelbar betroffen sind, empfiehlt jedoch zur Minimierung von Gefahren und zur Verringerung der Waldbrandgefahr die Einhaltung eines Waldabstands von 30 m sowie die entsprechende Darstellung im Plan. Die Planung wurde angepasst, die Abstände werden eingehalten. Die Stadt Lauda-Königshofen stimmt der Abwägungsempfehlung zu und hält an der Planung fest.

Erneuert wurde die Stellungnahme am 9. Mai 2025. Hierin wird bestätigt, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan nun ein Waldabstand von 30 m im Nordwesten und Süden eingehalten wird und keine erhöhte Feuergefahr besteht. Waldflächen werden nicht überplant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme vom 7. April 2025 teilt das **Polizeipräsidium Heilbronn** mit, dass gegen den Bebauungsplan „Solarpark Beckstein“, die örtlichen Bauvorschriften und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen.

Gemäß der Stellungnahme vom 24. März 2025 wird seitens der **Marktgemeinde Bütthard** erklärt, dass keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Solarpark Beckstein“ und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erhoben werden. Belange der Gemeinde sind nicht betroffen.

In der Stellungnahme vom 7. Mai 2025 teilt das **Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit** mit, dass Belange des Luftverkehrs und der Luftsicherheit nicht betroffen sind und dem Vorhaben zugestimmt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Bürger wurden weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 noch nach der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Vorfeld der Planung wurde geprüft, welche Flurbilanz für das Plangebiet vorliegt. Dabei hat sich ergeben, dass gemäß der Flurbilanz 2022 für den Geltungsbereich ausschließlich die Vorbehaltensflur II (überwiegend landbauwürdige Flächen) ausgewiesen ist. Für das gesamte Gemeindegebiet treten überwiegend Vorbehaltensflur I (landbauwürdige Flächen) und im Zentrum sowie Richtung Osten dazu Flächen der Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen) auf. Grenzfluren (landbauproblematische Flächen) und Untergrenzfluren (nicht landbauwürdige Flächen) kommen vereinzelt im Gemeindegebiet vor, größere Flächen sind bei Siedlungsflächen und teilweise innerhalb der Waldgebiete ausgewiesen. Innerhalb des Gemeindegebietes bestehen zudem Waldflächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind.

Gemäß der Regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird das Plangebiet zudem als „grundsätzlich möglich“ angezeigt.

Bei der Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes zu beachten. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Stadt sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

Im Vorfeld der Planung wurde die betreffende Fläche durch den Auftraggeber als geeignet analysiert. Die insgesamt ca. 16,1 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet. Die Stadt Lauda-Königshofen, Gemarkung Beckstein, entspricht durch Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet sowohl den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als auch der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt weiter als 800 m vom geplanten Geltungsbereich entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtimmissionen zu erwarten.

Der Energieatlas Baden-Württemberg stuft die Fläche als geeignet für PV-Freiflächenanlagen ein.

Die vorgesehene Fläche befindet sich zudem deutlich erhöht gegenüber der umliegenden Siedlungsbereiche und ist von allen Seiten von Wald eingefasst. Dabei grenzt zu zwei Seiten der Wald direkt an die Fläche an. Eine Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen kann dadurch bereits ausgeschlossen werden. Die Fläche selbst ist leicht in Nord-Süd-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann. Eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gegeben, wesentlich besser geeignete Flächen liegen innerhalb des Stadtgebiets nicht vor.

Erstellt: Lucas Gräf am 29.10.2025